

ANTRAG

der Abgeordneten Weninger, Mag. Ram *), Cerwenka, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrmann, Kadenbach, Kautz, Kernstock, Mag. Leichtfried, Mag. Motz, Prof. Dr. Nasko, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Sacher, Thumpser und Vladyka

betreffend Wahlaltersenkung

Viele politische Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene entfalten ihre Auswirkungen oft erst in der Zukunft und betreffen damit insbesondere heute noch junge Menschen, obwohl diese mangels Wahlberechtigung keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung der jeweiligen Entscheidungsgremien ausüben können. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage dürfen Personen, sofern sie nicht aus anderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, erst dann wählen, wenn sie zumindest am Wahltag das 18. bzw. 19. Lebensjahr vollendet haben. Bedingt durch die Dauer der Funktionsperioden kann dies dazu führen, dass Jugendliche erst mit 22 bzw. 23 Jahren erstmals von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können bzw. sich an direktdemokratischen Instrumenten wie Volksbegehren, Volksbefragung oder Volksabstimmung beteiligen können.

Bedingt durch die rasante Entwicklung der neuen Medien und der modernen Kommunikationsmittel sind gerade junge Menschen heute weitaus umfangreicher und intensiver informiert, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies bedingt auch, dass die sachliche Urteilsfähigkeit junger Menschen auf vielen Ebenen und daher auch im politischen Bereich enorm zugenommen hat.

Die vorliegenden sozial- und humanwissenschaftlichen Studien zeigen sehr deutlich, dass junge Menschen in der Lage und auch bereit sind, in jenen Lebensbereichen, die sie betreffen, mitzuzentscheiden. Den praktischen Beweis dafür haben jene Wahlgänge erbracht, wo Jugendliche bereits ab 16 Jahren wahlberechtigt waren. So haben bei den burgenländischen Gemeinderatswahlen im Oktober 2002 mehr als 80 Prozent der jugendlichen Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Diese hohe Teilnahmebereitschaft von Jugendlichen an Wahlen widerlegt

auch die Behauptung, wonach Jugendliche politikverdrossen wären und kein Interesse am Wahlrecht hätten. Wenn man ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an demokratischen Entscheidungen bietet, werden sie von den Jungen auch angenommen. Eine Senkung des Wahlalters würde aber auch den Anliegen der jungen Menschen mehr Gewicht verleihen und Jugendfragen würden im politischen Wettbewerb mehr Priorität gewinnen, da die politischen Bewerber ihre Programme verstärkt auch auf dieses Wählerpotential ausrichten müssten.

Es scheint daher nur mehr als gerechtfertigt, das aktive Wahlalter bei Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Teilnahme an direktdemokratischen Instrumenten wie Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung auf 16 Jahre zu senken und das passive Wahlalter mit 18 Jahren gesetzlich festzulegen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die dem Antrag der Abgeordneten Weninger u. a. beiliegenden Gesetzentwürfe betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 werden genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dass zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, bei der Bundesregierung mit der Forderung vorstellig zu werden, damit auch auf Bundesebene die rechtlichen Voraussetzungen für eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre und des passiven Wahlalters auf 18 Jahre geschaffen werden.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für Recht und Verfassung zur Vorberatung zuzuweisen.

*) Beitritt in der 7. Sitzung des Landtages am 6.11.2003